

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 13.

(Ausgegeben den 14. November 1800.)

### 41. Nachtrag

zu den der gemischten Innung zu Fraureuth unter'm 3. Juni 1818  
verliehenen Innungsbriefen, die Verwendung der sogenannten Wahl-  
zeitgelder  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer  
Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld,  
Gera, Schleiz und Kobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg,  
als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes,  
**Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen  
Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,  
erkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die gemischte Innung zu Fraureuth durch ihren derzeitigen Vorstand  
mittels schriftlicher Vorstellung vom 13. Juni dieses Jahres um Bestätigung einer  
ohne Unser Vorwissen bereits seit längerer Zeit bei derselben bestandenen, zwar dem  
Inhalte der Innungsbriefe nicht entsprechenden, unter den gegenwärtigen Verhält-  
nissen aber von Uns für angemessen erachteten Einrichtung rüchlich der so-  
genannten „Wahlzeitgelder“ gebeten hat, so haben Wir nach vernommenen Gutachten  
Unserer Regierung in der gedachten Beziehung Folgendes bestimmt:

1.

Obwohl nach Art. Genr. III. §. 8. der betreffenden Innungsbriefe bei Er-  
langung des Meisterrechts von allen Bewerbern um dasselbe an jeden Meister  
für die sonst üblich gewesene Wahlzeit „Sechs gute Groschen“ zu entrichten sind,  
soll es doch bei der zeitberigen Observanz, wornach eines Meisters Sohn oder  
Derjenige, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, von diesem Betrage  
nur die Hälfte gewöhnte, auch für die Zukunft verwenden.